

**Gesetzestechische Vormeinung 28.04.2021 - Änderung
Art. 36 Abs. 1 lit. i), verlangt von StR**

**Gesetz
über den öffentlichen Verkehr
(GöV)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: **740.1**
Geändert: 704.1
Aufgehoben: 740.1

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG);

eingesehen das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG);

eingesehen das Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 20. März 2009 (ZEBG);

eingesehen das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG);

eingesehen das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 (SebG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (PBG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen vom 25. September 2015 (GüTG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG);

eingesehen die Artikel 31 und 37 fortfolgende der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Gesetz ist im Rahmen der dem Kanton von der Bundesgesetzgebung überlassenen Kompetenzen auf den öffentlichen Verkehr, den Alltagslangsamverkehr, den Bereich des Luftverkehrs und der Mobilität von besonderer Bedeutung anwendbar.

² Dieses Gesetz hat zum Zweck, ein hochwertiges Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten, im Besonderen unter Berücksichtigung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sozialpolitik und Nachhaltigkeit, der Anforderungen des Umweltschutzes, der rationellen Boden- und Energienutzung, der angemessenen und sinnvollen Raumordnung sowie der gegenseitigen Ergänzung von öffentlichem Verkehr und Individualverkehr.

³ Insbesondere bezweckt es:

- a) allen Regionen auf Kantonsgebiet eine hochwertige Erschliessung zu gewährleisten;
- b) Anreize zu schaffen, um die Beförderung von Personen und Gütern vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamalltagsverkehr zu verlagern;
- c) die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereiche des Verkehrs wie unter anderen des öffentlichen Verkehrs, des Individualverkehrs und des Alltagslangsamverkehrs zu verbessern und dies nämlich insbesondere bei:
 1. den konzessionierten Transportunternehmen und den Transportunternehmen mit kantonaler Bewilligung (nachstehend: die Transportunternehmen),
 2. den Bestellern des Angebots im öffentlichen Verkehr, insbesondere dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden,
 3. den verschiedenen für den Alltagslangsamverkehr zuständigen Akteuren;
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und benachbarten Ländern zu ermöglichen.

⁴ Es setzt die Modalitäten und Bedingungen für kantonale Subventionen und Beteiligungen fest.

⁵ Es setzt die Modalitäten und Bedingungen für die Beitragserhebung bei den Gemeinden fest.

⁶ Es setzt die Befugnisse und Zuständigkeiten des Staatsrates, des für die Mobilität zuständigen Departements (nachstehend: Departement), der für die Mobilität zuständigen Dienststelle (nachstehend: Dienststelle), der Planungsregionen, der sozioökonomischen Regionen, der Agglomerationen, der Gemeinden und der Transportunternehmen fest.

Art. 2 Dem Kanton vorbehaltene Rechte

¹ Der Kanton legt in den Richtlinien des Regierungsprogramms die Grundsätze und Ziele seiner kurz-, mittel-, und langfristigen Mobilitätspolitik fest.

² Er kann Subventionen, wie Abgeltungen oder Finanzhilfen, gewähren.

³ Er kann sich an Transportunternehmen beteiligen.

⁴ Er kann sich organisatorisch und finanziell an Tarifverbänden und an der Umsetzung anderer Tarifmassnahmen beteiligen, welche die Benutzung des öffentlichen Verkehrs unterstützen und fördern sollen.

⁵ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Alltagslangsamverkehrs und der Mobilität von besonderer Bedeutung durchführen, unterstützen oder koordinieren.

⁶ Der Kanton ist beauftragt, das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs einzurichten. Er verwaltet die Einrichtung, die Signalisation, den Unterhalt und Erhalt des Netzes in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere wenn kommunale Verkehrswege betroffen sind. Bestimmte Unterhaltsaufgaben kann das Departement an die Gemeinden oder an Dritte delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 3 Bewilligungen zur Personenbeförderung

¹ In Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen erteilt der Kanton Bewilligungen, welche Unternehmen oder Privatpersonen dazu ermächtigen, gewerbmässige Fahrten durchzuführen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.

² Der Staatsrat regelt das Vernehmlassungs- und Bewilligungsverfahren und setzt den Gebührentarif für dieses Verfahren fest.

Art. 4 Rechtsform der Subvention

¹ Die Subvention wird in Form eines Entscheids oder einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung gewährt.

Art. 5 Vorbehalt des Subventionsgesetzes

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sie dem Subventionsgesetz nicht widersprechen. Darüber hinaus ergänzt das Subventionsgesetz das vorliegende Gesetz.

Art. 6 Vorbehalt des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle

¹ Für Subventionen, die nach dem vorliegenden Gesetz gewährt werden, ist das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) anwendbar.

2 Öffentlicher Verkehr

2.1 Regionaler Personenverkehr

Art. 7 Begriff

¹ Als regionaler Personenverkehr (nachstehend: Regionalverkehr) im Sinne dieses Gesetzes gilt der Personenverkehr innerhalb des Kantons sowie der interkantonale und internationale Personenverkehr, welcher die Erschliessung des Kantonsgebiets sicherstellt.

² Der Regionalverkehr erfüllt eine Erschliessungsfunktion, wenn er ganzjährig bewohnte Ortschaften erschliesst.

Art. 8 Angebot im öffentlichen Verkehr

¹ Der Kanton ist verantwortlich für die Planung des Angebots im öffentlichen Verkehr. Er tut dies in Koordination mit dem Bund oder gegebenenfalls mit anderen Kantonen und/oder beteiligten Partnern.

² In Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen kann der Kanton regionale, kantonale und/oder interkantonale Planungskonzepte ausarbeiten, die der regionalen Angebotsplanung als Grundlage für deren Festlegung und Entwicklung dienen.

³ Die Besteller des Angebots im öffentlichen Verkehr definieren in Vorgaben die Modalitäten zur Ausarbeitung des Angebots und der Tarife sowie den Mindestgrad der Nachfrage und der Kostendeckung.

⁴ Der Kanton schliesst mit den Transportunternehmen öffentlichrechtliche Vereinbarungen (nachstehend: Vereinbarung) ab, welche den Vollzug des Angebots erlauben.

⁵ In Ergänzung zum von Kanton und Bundesamt für Verkehr genehmigten Angebot können Gemeinden oder Dritte mit den Transportunternehmen zusätzliche Leistungen oder Tarifierleichterungsmassnahmen vereinbaren, sofern sie die ungedeckten Mehrkosten in vollem Umfang selber tragen. Die zusätzlichen Leistungen oder Tarifierleichterungsmassnahmen sind in der Vereinbarung aufzuführen.

Art. 9 Allgemeine Bedingungen für die Gewährung einer Subvention

¹ Der Kanton kann den Transportunternehmen Subventionen gewähren, sofern diese eine Leistung von öffentlichem Interesse im Bereich des öffentlichen Verkehrs erbringen, die vom Kanton bestellt worden ist.

² Das ursprüngliche Dossier als Basis der Vereinbarung muss insbesondere folgendes beinhalten:

- a) die Angebote, unter anderem bestehend aus den Planrechnungen, den Fahrplänen und den Tarifen;
- b) die Ist-Rechnung.

³ Die Belege im Vordossier der Vereinbarung müssen die einschlägigen Anforderungen des Bundes erfüllen.

⁴ Das Transportunternehmen präsentiert die Planrechnungen innert der Frist, die in den jährlich herausgegebenen Vorgaben des Bundes zur Bestellung des Angebots im Regionalverkehr festgesetzt werden.

Art. 10 Investitionssubventionen

¹ Nach Abzug der vom Bund geleisteten Beiträge kann der Kanton den Transportunternehmen Subventionen für die Finanzierung von Investitionen von bis zu 70 Prozent des verbleibenden Restbetrags gewähren.

² Als Investitionen gelten insbesondere:

- a) der Bau neuer Anlagen;
- b) der Ersatz oder die Renovation bestehender Anlagen;
- c) die Ergänzungen von Anlagen und Einrichtungen;

- d) Betriebsumstellungen;
- e) die Gründung neuer Unternehmen, der Kauf von Unternehmen oder die Schuldübernahme.

³ Die Investition muss einem der folgenden Zwecke dienen:

- a) dem Ausbau des Angebots im öffentlichen Verkehr;
- b) der Steigerung der Effizienz;
- c) der Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Betriebssicherheit;

Art. 11 Betriebssubventionen

¹ In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht gewährt der Kanton den Transportunternehmen Subventionen für die geplanten ungedeckten Kosten.

² Der Kanton kann Transportunternehmen Subventionen gewähren für geplante ungedeckte Kosten für Leistungen, die vom Bund nicht subventioniert werden, sofern diese vom Kanton und den Gemeinden anerkannt sind, weil sie insbesondere der Erhaltung der Bevölkerung in einer Randregion oder der wirtschaftlichen Entwicklung in einer Randregion dienen und dies in folgenden Fällen:

- a) Linien des Regionalverkehrs, die vom Bund nicht subventioniert werden, weil der vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellte Betrag ausgeschöpft ist;
- b) Linien des Regionalverkehrs, die eines oder mehrere der Subventionskriterien des Bundes nicht erfüllen.

³ Die nach Absatz 2 dieses Artikels gewährte Subvention darf sich auf maximal 50 Prozent der geplanten ungedeckten Kosten belaufen.

Art. 12 Ausweis des Spartenerfolgs

¹ Für die Subventionierung ist der Spartenerfolg in sinngemässer Anwendung von Artikel 36 PBG auszuweisen.

Art. 13 Beitragserhebung bei den Gemeinden

¹ Die Gemeinden beteiligen sich als Nutzniesserinnen der Leistungen im Regionalverkehr zu dreissig Prozent an den Betriebssubventionen des Kantons nach Art. 11 Absatz 1 und zu 50 Prozent im Minimum an den Betriebssubventionen des Kantons gemäss Artikel 11 Absätze 2 und 3.

² Die zuständige Behörde erstellt eine jährliche Tabelle der Aufteilung der kantonalen Betriebssubvention, aus welcher der Anteil des Kantons und der Anteil der Gemeinden hervorgeht.

Art. 14 Aufteilungsverfahren

¹ Die zuständige Behörde setzt in einem einzigen Entscheid für alle Gemeinden die Höhe des Beitrags der einzelnen Gemeinde fest.

² Die Aufteilung des Betrags zulasten der Gemeinden erfolgt nach der jeweiligen sozioökonomischen Region.

³ Für die Linien des Regionalverkehrs, mit Ausnahme der Bahnlinien, erfolgt die Aufteilung des Betrags zulasten der Gemeinden unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl jeder einzelnen Gemeinde und des in Art. 16 definierten Koeffizienten für die Erschliessungsgüte.

⁴ Für die Bahnlinien des Regionalverkehrs erfolgt die Aufteilung des Betrags zulasten der Gemeinden unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl jeder einzelnen Gemeinde und des in Artikel 17 definierten Koeffizienten für die Erschliessungsgüte der Bahn.

Art. 15 Bevölkerungszahl

¹ Die für die Aufteilung berücksichtigte Bevölkerungszahl ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung, die von der dafür zuständigen Behörde für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt worden ist.

Art. 16 Koeffizient für die Erschliessungsgüte des Regionalverkehrs, mit Ausnahme der Bahnlinien

¹ Der Koeffizient für die Erschliessungsgüte, der anhand des Angebots im Regionalverkehr auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde ermittelt wird, beträgt:

- a) 1,0 wenn in der betreffenden Gemeinde 28 oder mehr Kurspaaren pro Werktag angeboten werden;
- b) 0,8 wenn in der betreffenden Gemeinde zwischen 18 und 27 Kurspaaren pro Werktag angeboten werden;
- c) 0,6 wenn in der betreffenden Gemeinde zwischen 9 und 17 Kurspaaren pro Werktag angeboten werden;
- d) 0,5 wenn in der betreffenden Gemeinde 8 oder weniger Kurspaaren pro Werktag und/oder ein On-Demand-Service angeboten werden;

Art. 17 Koeffizient für die Erschliessungsgüte des regionalen Bahnverkehrs

¹ Der Koeffizient für die Erschliessungsgüte des regionalen Bahnverkehrs, der anhand des Regionalbahnangebots auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde ermittelt wird, beträgt:

- a) 1,0 wenn die betreffende Gemeinde auf ihrem Gebiet über mindestens eine regionale Bahnhaltestelle verfügt;
- b) 0,5 wenn die betreffende Gemeinde auf ihrem Gebiet über keinen Bahnanschluss verfügt.

2.2 Agglomerations- und Ortsverkehr

Art. 18 Angebot des Agglomerations- und Ortsverkehrs

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Planung des Angebots im Agglomerations- und Ortsverkehr.

Art. 19 Definition des Agglomerationsverkehrs

¹ Als Agglomerationsverkehr im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beförderung von Personen innerhalb einer Agglomeration.

Art. 20 Definition des Ortsverkehrs

¹ Als Ortsverkehr im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beförderung von Personen, mit welcher in einer Gemeinde mit mindestens 3'000 Einwohnergleichwerten oder in einem Verbund mit interkommunaler Zusammenarbeit aus mehreren Gemeinden die örtliche Feinerschliessung sichergestellt wird.

² Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter den Einwohnergleichwerten die Summe:

- a) der Anzahl dauerhaft ansässiger Einwohner;
- b) der Anzahl Einwohner in Zweitwohnungen, gewichtet mit einer durchschnittlichen Nutzungsrate von 30 Prozent der Zweitwohnungen und einer Belegungsrate von durchschnittlich zwei Personen pro Zweitwohnung, und
- c) der Anzahl Touristen, gewichtet durch die Berücksichtigung einer durchschnittlichen Besetzungsrate von 50 Prozent der Hotelbetten.

Art. 21 Finanzierung der geplanten ungedeckten Betriebskosten

¹ Die betreffenden Gemeinden tragen die geplanten ungedeckten Kosten der Transportunternehmen.

² Der Kanton kann sich folgendermassen an der kommunalen Finanzierung nach Absatz 1 beteiligen:

- a) mit 30 Prozent am Agglomerationsverkehr;
- b) mit 30 Prozent am Ortsverkehr.

³ Die Beteiligung des Kantons an der kommunalen Finanzierung nach Absatz 1 erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) der Konzessionsinhaber muss der Dienststelle das Angebotskonzept mit den Leistungen und der Tarifgestaltung vorlegen;
- b) die Dienststelle muss die Leistungen des vorgelegten Angebotskonzepts unter Berücksichtigung der alle 2 Jahre von ihr herausgegebenen Richtlinien validieren, und
- c) der Konzessionsinhaber muss die Planrechnungen innert der Frist präsentieren, die in den alle 2 Jahre herausgegebenen Richtlinien des Bundes zur Bestellung des Angebots im Regionalverkehr festgesetzt werden.

⁴ Der Endbetrag der kantonalen Beteiligung wird auf der Grundlage der Ist-Kostenrechnung der Konzessionsinhaber ermittelt.

⁵ Für die Subventionierung ist der Spartenerfolg in sinngemässer Anwendung von Artikel 36 PBG auszuweisen.

3 Kantonale Luftverkehrsstrategie

Art. 22 Massnahmen im Bereich der Luftverkehrsstrategie in kantonaler Kompetenz

¹ In den Richtlinien des Regierungsprogramms legt der Staatsrat die Grundsätze sowie die kurz-, mittel-, und langfristigen Zielsetzungen seiner Luftverkehrsstrategie insbesondere bezüglich der Regionalflughäfen fest.

² Der Kanton lässt die Flughafeninfrastrukturen, wie Flughäfen und Landeplätze, die vom Grossrat als von kantonaler Bedeutung anerkannt wurden, von der Dienststelle oder einem Dritten betreiben.

³ Als Flughafeninfrastrukturen von kantonaler Bedeutung gelten Luftfahrtinfrastrukturen, die für den Kanton von einem wesentlichen wirtschaftlichen oder touristischen Interesse sind.

Art. 23 Übernahme der Kosten

¹ Der Kanton übernimmt die vollständigen Investitions- und Betriebskosten für die Luftfahrtinfrastrukturen, die von anerkannter kantonaler Bedeutung sind.

Art. 24 Beitragsleistung der Gemeinden

¹ Bei Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung fordert der Kanton von den Gemeinden eine Beitragsleistung von 30 Prozent an die Investitions- und Betriebskosten ein.

² Die Kriterien, die im Strassengesetz (StrG) für die Beitragspflicht der Gemeinden betreffend die Kantonsstrasse Saint-Gingolph – Oberwald festgesetzt sind, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 25 Flughafeninfrastrukturen von kantonaler Bedeutung

¹ Der Grosse Rat erklärt den Regionalflugplatz Sitten zu einer Infrastruktur von kantonaler Bedeutung, unter der Voraussetzung, dass mit den beteiligten Dritten die zum Erwerb der Eigentumsrechte notwendigen Verträge unterzeichnet und für die zum Flugplatz Sitten gehörenden Infrastrukturen und Gebäude die beschränkten dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte begründet werden.

² Der Staatsrat schliesst diese Verträge ab, unter Vorbehalt der im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegten finanziellen Kompetenzen.

4 Alltagslangsamverkehr

Art. 26 Begriff

¹ Als Alltagslangsamverkehr im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Verkehrsarten, die der Mobilität im Alltag dienen, insbesondere der Zweirad- und der Fussgängerverkehr.

² Der Freizeitlangsamverkehr ist Gegenstand einer Spezialgesetzgebung.

Art. 27 Kantonales Netz des Alltagsradverkehrs

¹ Die zuständige Dienststelle entwickelt und unterhält das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs.

² Die Bestimmungen des StrG, insbesondere jene bezüglich der Genehmigung, der Signalisation und der Beitragsleistungspflicht für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph – Oberwald, sind sinngemäss auf das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs anwendbar.

Art. 28 Investitionssubventionen

¹ Der Kanton kann den Gemeinden für die Realisierung von Infrastrukturen, die dem Alltagslangsamverkehr dienen, Subventionen gewähren.

² Die Höhe der Subvention kann sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten zu lasten der Gemeinde belaufen.

³ Die Gewährung der Subvention hängt vom kantonalen Interesse, von der Bedeutung der Strecke und vom Investitionsbetrag ab.

Art. 29 Fördermassnahmen

¹ Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Massnahmen zur Förderung des Alltagslangsamverkehrs durchführen oder koordinieren.

² Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Förderaktionen von Dritten unterstützen, die im Bereich des Alltagslangsamverkehrs aktiv sind.

³ Als Fördermassnahme für den Alltagslangsamverkehrs gilt jede Aktion, die eine Ankurbelung der Benutzung des Alltagslangsamverkehrs bildet, insbesondere Anreizkampagnen.

⁴ Die Fördermassnahmen werden nach den Kriterien der Nachhaltigkeit bewertet.

5 Mobilität von besonderer Bedeutung

Art. 30 Begriff der Mobilität von besonderer Bedeutung

¹ Als Mobilität von besonderer Bedeutung gilt die Beförderung von Personen, Gütern und/oder Waren, die den Nachhaltigkeitszielen entspricht und durch Entscheid des Staatsrats als solche anerkannt worden ist.

Art. 31 Subvention von Investitions- und Betriebskosten

¹ Der Kanton kann ausnahmsweise und nach Anhörung der betreffenden Gemeinden Investitionssubventionen für die als von besonderer Bedeutung anerkannten Tiefbauinfrastrukturen an öffentliche Institutionen, Transportunternehmen oder an Dritte vergeben.

² Der Kanton kann ausnahmsweise und nach Anhörung der betreffenden Gemeinden Betriebssubventionen an öffentliche Institutionen, Transportunternehmen oder an Dritte vergeben, deren Wirken als von besonderer Bedeutung anerkannt worden ist.

³ Diese Subvention kann sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten zulasten des Antragstellers belaufen.

Art. 32 Fördermassnahmen

¹ Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Massnahmen zur Förderung der Mobilität von besonderer Bedeutung durchführen oder koordinieren.

² Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Förderaktionen von Dritten unterstützen, die im Bereich der Mobilität von besonderer Bedeutung aktiv sind.

³ Als Fördermassnahme für die Mobilität von besonderer Bedeutung gilt jede Aktion, die einen Anreiz zur Benutzung der Mobilität von besonderer Bedeutung bildet, namentlich Motivationskampagnen.

⁴ Diese Aktionen werden nach den Kriterien der Nachhaltigkeit bewertet.

Art. 33 Beitragserhebung bei den Gemeinden

¹ Die Standortgemeinden beteiligen sich mit 30 Prozent an einer kantonalen Investitions- und/oder Betriebssubvention für die Mobilität von besonderer Bedeutung nach Artikel 31.

² Die zuständige Behörde setzt in einem einzigen Entscheid für alle Standortgemeinden den Beitrag einer jeden einzelnen fest, unter Vorbehalt des Grundsatzes der Kostendeckung und der Gleichwertigkeit.

6 Zuständigkeiten und Verfahren

6.1 Zuständigkeiten

Art. 34 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über den unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Verkehr aus.

² Er hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- a) er legt periodisch die Zielsetzungen der kantonalen Politik für den öffentlichen Verkehr und den Luftverkehr fest;
- b) er bezeichnet die staatlichen Vertreter in den Verwaltungs- oder Kontrollorganen der Verkehrsunternehmen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen;
- c) er erlässt das Ausführungsreglement für die Erteilung von Bewilligungen zur Personenbeförderung, welche Unternehmen oder Privatpersonen zur Durchführung von Fahrten ermächtigen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.

Art. 35 Departement

¹ Das für die Mobilität zuständige Departement hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- a) es erarbeitet die kantonale Verkehrsplanung und die diesbezügliche Information;
- b) es übt alle Befugnisse in Bezug auf den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr aus, die aufgrund der Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde übertragen werden;
- c) es schliesst die Vereinbarungen im öffentlichen Verkehr und über die Tarifverbände mit dem Bund, den anderen Kantonen und/oder den Gemeinden ab;
- d) es delegiert bestimmte Aufgaben des Unterhalts an die Gemeinden oder an Dritte.

Art. 36 Dienststelle

¹ Die für die Mobilität zuständige Dienststelle hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:

- a) sie unterbreitet der Bundesbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Fachstellen und interessierten Kreise die Stellungnahme des Kantons betreffend:
 - 1. die Konzessionsgesuche im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde für die Automobil-, Bus- und Schiffverkehrslinien,
 - 2. die Konzessions- und Plangenehmigungsgesuche für die Seilbahnanlagen und für Eisenbahn- sowie Flugplatzbauten, die im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde liegen;
- b) sie führt im Einvernehmen mit dem Bund, den anderen Kantonen und den betreffenden Regionen die Bestellung und Prüfung des Leistungsangebots im Regionalverkehr aus;
- c) sie erteilt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Fachstellen und interessierten Kreise, die Bau- und Betriebsbewilligungen für Anlagen, insbesondere für Gondelbahnen und Skilifte, die keine Bundeskonzession benötigen aber bewilligungspflichtig sind;
- d) sie erteilt die Bewilligungen zur Personenbeförderung, welche Unternehmen oder Privatpersonen zur Durchführung von Fahrten ermächtigen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.
- e) sie bezeichnet die staatlichen Vertreter in den Verkehrskommissionen;
- f) sie erstellt in Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 eine jährliche Tabelle der Aufteilung der kantonalen Betriebssubvention;
- g) sie gibt alle 2 Jahre Richtlinien für die Bestellung des Angebots im Agglomerations- und Ortsverkehr heraus;
- h) sie entwickelt und unterhält das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs;
- i) sie kann die Luftfahrtinfrastrukturen, wie Flughäfen und Landeplätze, die der Grosse Rat als Objekte von kantonaler Bedeutung anerkannt hat, betreiben.

Art. 37 Planungsregionen

¹ Die Planungsregionen werden vom Staatsrat festgelegt.

² Jede Planungsregion wird vertreten durch 2 Delegierte der betreffenden Gemeinden, einen Vertreter des VöV Wallis und einen Vertreter der Dienststelle.

³ Die Planungsregionen treffen sich so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal im Jahr.

⁴ Das Sekretariat der Planungsregionen wird von der Dienststelle übernommen. Es kann im Auftrag an die regionalen Institutionen delegiert werden.

⁵ Die Planungsregionen gewährleisten die Koordination bei der Ausarbeitung, der Rationalisierung und der Harmonisierung des regionalen Angebots im öffentlichen Verkehr, sowohl zwischen den Agglomerationen und den Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden untereinander.

⁶ Die Gemeinden oder Agglomerationen können sich für die Lösung von Problemen an das Departement wenden. Die Regionen müssen darüber vorgängig informiert werden.

⁷ Die Dienststelle organisiert jährlich eine Koordinationssitzung pro Sprachregion.

⁸ Diese Sitzungen werden durch einen Vertreter der Dienststelle präsiert.

Art. 38 Verkehrskommission

¹ Die Verkehrskommission (nachstehend: die Kommission) ist ein beratendes Organ, das sich aus den beteiligten Instanzen zusammensetzt. Sie besteht insbesondere aus:

- a) maximal 2 Vertretern des Departements;
- b) maximal 2 Vertretern des für Volkswirtschaft und Bildung zuständigen Departements;
- c) maximal 2 Vertretern aus Wirtschafts- und Tourismuskreisen;
- d) maximal 3 Vertretern von Interessenverbänden des öffentlichen Verkehrs, für Personen mit eingeschränkter Mobilität und den Langsamverkehr;
- e) maximal 2 Vertretern von Umweltschutzverbänden;
- f) maximal 2 Vertretern von Gewerkschaften.

² Die Transportunternehmen werden bei Bedarf zu den Beratender Kommission hinzugezogen.

³ Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:

- a) sie erarbeitet Vorschläge und nimmt Stellung zu Politik und Zielsetzungen im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr;
- b) sie nimmt Stellung zu den Angebots- und Fahrplanvorschlägen und prüft die Abänderungen und Anpassungen, die einer regionenübergreifenden Koordination und Harmonisierung bedürfen.

c) sie erarbeitet Vorschläge und nimmt Stellung betreffend den Langsamverkehr und dessen Zielsetzungen.

⁴ Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

6.2 Verfahren

Art. 39 Rechtsmittel

¹ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgebenden Verfahrens geregelt wird.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Art. 41 Übergangsbestimmungen

¹ Alle hängigen und noch nicht von den zuständigen Behörden entschiedenen Gesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.

II.

Der Erlass Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) vom 14.09.2011¹⁾ (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [704.1](#)

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**

¹ Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, der einer grundsätzlich nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr, der Gegenstand einer Spezialgesetzgebung ist.

³ Bei den Wegen des Freizeitverkehrs wird namentlich unterschieden zwischen:

- a) Fuss- und Wanderwegen, welche zu den Wegnetzen gehören, die durch das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt werden. Auf kantonaler Ebene werden die Wanderwegnetze unterteilt in:
 2. *Aufgehoben.*
- b) (geändert) Fahrradrouten;

Art. 3 Abs. 2^{bis} (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

^{2bis} Die Gemeinden sind verpflichtet, die Pläne der Wege und zugehörigen Bauwerke auf ihrem Gebiet alle 10 Jahre vollständig zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

³ Der Kanton ist für die Anlage der kantonalen Fahrradroute Oberwald – St-Gingolph und deren Anbindung an die wichtigsten Bahnhöfe zuständig. Der Kanton ist für die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Fahrradroute verantwortlich. Insbesondere wo kommunale Verkehrswege betroffen sind, agiert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Das Departement kann bestimmte Unterhaltsaufgaben an die Gemeinden oder an Dritte delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigen die Gemeinden eine ganzheitliche Betrachtungsweise und arbeiten mit den Nachbargemeinden gemäss den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung zusammen.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Einsprachen und Überweisung des Dossiers (Überschrift geändert)

² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung innert 3 Monaten an die für die Verfahrenskoordination zuständige kantonale Dienststelle.

³ Bei der für die Verfahrenskoordination zuständigen Dienststelle kann eine 3-monatige, zu begründende Fristverlängerung beantragt werden. Diese Dienststelle ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auflage zuständig.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs ohne wesentliche Gefahr und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verkehrswege sind so anzulegen, dass eine verträgliche gemeinsame Benutzung möglich ist. Nötigenfalls sind die Wege unterschiedlicher Arten, insbesondere aus Sicherheitsgründen, getrennt zu führen. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen angemessene organisatorische und/oder bauliche Massnahmen zu treffen.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu)

¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Wegnetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon aufgehoben werden, hat derjenige, der dies veranlasst, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Fällen für angemessenen und gleichwertigen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Für Mountainbike-Abfahrtsstrecken ist ein Ersatz allerdings nicht erforderlich.

^{1bis} Wer die Aufhebung veranlasst, trägt die Kosten für den angemessenen und gleichwertigen Ersatz.

² Die Artikel 3 und folgende des vorliegenden Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.

^{2bis} Hat jemand anderes als die nach Artikel 3 zuständige Behörde die Aufhebung veranlasst, so ist diese zu konsultieren. Diese nimmt den vorgeschlagenen Ersatz an oder weist ihn zurück. Sie bleibt befugt, das Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz einzuleiten.

Art. 14 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planerstellung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung für Wege entrichten, die offiziell als Wege des Freizeitverkehrs nach dem vorliegenden Gesetz anerkannt sind. Ausgenommen davon sind Mountainbike-Abfahrtsstrecken. An den laufenden Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

⁴ Der Beitrag kann sich auf bis zu 50 Prozent des Kostenanteils zulasten der Gemeinde belaufen. Die Vergabe des Beitrags hängt insbesondere vom kantonalen Interesse, von der Bedeutung des Weges angesichts seiner kantonalen Klassierung als Wanderweg und vom Investitionsbetrag ab.

Art. 16a (neu)

Aufsicht

¹ Das für die Mobilität zuständige Departement (nachstehend: Departement) ist die Aufsichtsbehörde über den Freizeitverkehr im Sinne dieses Gesetzes. Der Staatsrat übt die Oberaufsicht aus.

Art. 16b (neu)

Ersatzvornahme

¹ Wird eine gesetzliche Aufgabe, insbesondere bei der Erstellung der Wegpläne, bei der Einrichtung der Kennzeichnung, bei der Errichtung von Bauwerken, beim Ersatz oder bei der Erhaltung von Wegen, nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann das Departement, nach erfolgloser Mahnung, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen beschliessen und ausführen.

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind die Gemeinden, mit der Ausnahme der Fälle, in denen die kantonale Fahrradrouten betroffen ist oder in denen die Zuwiderhandelnde eine Gemeinde ist. In diesen Fällen ist das Departement zuständig.

III.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28.09.1998¹⁾ (Stand 01.01.2012) wird aufgehoben.

IV.

Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Sitten, den

Der Präsident des Grossen Rates: xxx

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

¹⁾ SGS [740.1](#)

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...